

Cranshaw (Hrsg.)

# Drittschuldnerkommentar

## Kreditwirtschaft

Die Bank als Ziel von Pfändungen

Finanz Colloquium Heidelberg, 2021

Zitervorschlag:

*Autor* in: Cranshaw (Hrsg.): Drittschuldnerkommentar Kreditwirtschaft,  
§§ XX RdNr. XX.

ISBN: 978-3-95725-059-9  
© 2021 Finanz Colloquium Heidelberg GmbH  
Im Bosseldorn 30, 69126 Heidelberg  
www.FCH-Gruppe.de  
info@FCH-Gruppe.de  
Satz: Finanz Colloquium Heidelberg GmbH  
Druck: VDS-VERLAGSDRUCKEREI SCHMIDT,  
Neustadt an der Aisch



Cranshaw (Hrsg.)

# Drittschuldnerkommentar

## Kreditwirtschaft

**Die Bank als Ziel von Pfändungen**

**Holger Bruhn**

Interne Revision

Sparkasse Hohenlohekreis

Lehrbeauftragter an der Fachhochschule Heilbronn (HHN)

**Dr. jur. Friedrich L. Cranshaw (Hrsg.)**

Rechtsanwalt ehem. Direktor Recht der LBBW

Mutterstadt

**Ulrich Jäger**

Justiziar Recht

Seghorn Inkasso GmbH

Bremen

**Gabriele Klebingat**

Rechtsanwältin

Justitiarin

Sparkasse Aachen

**Michael Strötges**

Rechtsanwalt

Ehem. Bereichsleiter Recht der Sparkasse Rhein Neckar Nord

Edenkoben

Finanz Colloquium Heidelberg, 2021





## Inhaltsübersicht

Vorwort	1
Einleitung	5
Teil 1	
Regelungen der AGB im Kontext mit Pfändungen gegen Kunden (Auskunftsansprüche, Schrankfach, Entgelte, AGB-Pfandrecht, Karten)	21
Teil 2	
BGB-Regelungen im Kontext mit Pfändungen gegen Kunden (§§ 372-386, 488, 675c-676c BGB) (Hinterlegung, Versteigerung, Kreditlinien/Zusagen, Zahlungsverkehrsregelungen, Spareinlagen, Oder-Konto, Wertpapiere/Depot, Rückgewähr-, Freigabe-, Übererlösansprüche)	51
Teil 3	
ZPO-Regelungen (§§ 750, 765a, 803, 804, 808, 809, 828-829a, 833a-836, 839, 841-845, 850-850i, 850k-853, 856, 930 ZPO, PKoFoG) (vollstreckungsrechtliche Grundlagen, Pfändungs- u. Überweisungsbeschluss, Vorpfändung, Pfändungsschutzkonto PKoFoG)	231
Teil 4	
InsO-Regelungen (§§ 88-90, 115, 116 InsO) (Schnittstellen zwischen Individualvollstreckung und Insolvenzverfahren)	815
Teil 5	
Vollstreckung aufgrund unionsrechtlicher Regelwerke, Überblick über die EuKoPfVO	857



## Vorwort

Die in dem vorliegenden Kommentar behandelten Themen sind natürlich bereits Gegenstand der zahlreichen bedeutenden Kommentare zum Zivilprozessrecht, von Monographien und Aufsätzen, von diversen verdienstvollen Handbüchern und von Entscheidungsbesprechungen. Ein Kommentar, der sich im Schwerpunkt mit dem Drittschuldner, genauer mit der Rolle der Unternehmen der Finanzindustrie in dieser Funktion auseinandersetzt, scheint Autoren, Verlag und Herausgeber dieses Bandes indes zu fehlen. Das ist umso überraschender, als beispielsweise eine der verbreitetsten Arten der Vollstreckung, die Kontenpfändung durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, die nach Literaturrecherchen im Umfang von gegen sechs Millionen Fällen jährlich in Deutschland auftritt, nicht selten als »Dauerpfändung«, die viele Jahre aufrecht erhalten bleibt. Nicht von ungefähr hat der Gesetzgeber mit dem »Pfändungsschutzkonto« einen umfänglichen hochkomplexen Mechanismus zum Schutz des Existenzminimums natürlicher Personen geschaffen. Die unten zusammengefassten vorliegend behandelten Themenfelder zeigen jedoch, dass die Kontenpfändung nur einen einzigen Ausschnitt aus der Fülle der Vollstreckungsmaßnahmen darstellt, mit denen die Institute konfrontiert werden.

Der Kommentar bildet eine Schnittstelle zwischen den Beteiligten des Vollstreckungsverfahrens, d. h. dem Vollstreckungsschuldner sowie dem Vollstreckungsgläubiger, mit dem Drittschuldner aus der Finanzindustrie ab. Es geht dabei um Vollstreckungsgegenstände, welche die Kreditinstitute im Interesse ihrer Kunden, der Vollstreckungsschuldner, administrieren.

Die Themen, die in diesem Kommentar abgehandelt werden, umfassen

- Regelungen der AGB im Kontext mit Pfändungen gegen Kunden einschließlich der damit zusammenhängenden Entgeltfragen der Institute, die als Folge der Judikatur des BGH ökonomisch unbefriedigend gelöst sind.
- Fragen zur Pfändung von Auskunftsansprüchen.
- Problemfelder im Kontext mit der Zwangsvollstreckung in Ansprüche der Kunden aus Kartendiensten.
- die Erörterung des AGB-Pfandrechts und seiner Schnittstelle zur Pfändung.
- das Problemfeld »Pfändung in den Schrankfachinhalt«.

- die Frage der Hinterlegung als Instrument der Risikostrategie der Bank, um die Verstrickung in die Auseinandersetzung zwischen Vollstreckungsschuldner und Vollstreckungsgläubiger sowie eigene Haftung als Drittschuldner zu vermeiden.
- die Problematik der Pfändung in Kreditlinien und Überziehungen.
- die Rolle der §§ 675c ff. BGB – 676c BGB über den Zahlungsverkehr
- das weite Themenfeld der Kontenpfändung einschließlich derjenigen in die völlig anders strukturierten Depotkonten, die im Inland auf der mitunter kritisierten sachenrechtlichen Fiktion des Miteigentums des Schuldners bei der standardmäßigen Sammelverwahrung beruhen (vgl. §§ 5, 6 DepotG).
- vollstreckungsrechtliche Grundlagen einschließlich des Vollstreckungsschutzes nach § 765a ZPO
- die Kommentierung der Vorschriften der ZPO über den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (PfuÜB) einschließlich der Vorpfändung nach § 845 ZPO.
- die außerordentlich wichtige Pfändung in die schuldrechtlichen Rückgewähransprüche von Kreditsicherheiten.
- die eingehende Kommentierung der Norm des § 850k ZPO (»Pfändungsschutzkonto«) einschließlich der Begleitregelwerke und der im Frühjahr 2020 in die parlamentarische Umsetzung eingetretenen Reform durch das Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz (PKoFoG).
- die Schnittstellen zwischen Individualvollstreckung und Insolvenzverfahren.
- die Umsetzung der Vollstreckung aus ausländischen Titeln (insbesondere nach dem Recht der EU) sowie die Befassung mit der EuKoPfVO, der europäischen grenzüberschreitenden Sicherungsvollstreckung in Bankkonten, die dem inländischen dinglichen Arrest und dessen Vollzug vergleichbar ist.

Ziel von Autoren, Verlag und Herausgeber ist es, dem Leser ein für die Praxis der Banken als Drittschuldner relevantes Werk anzubieten, das aber zugleich für den anwaltlichen Berater der Finanzindustrie, der Gläubiger und der Vollstreckungsschuldner ungeachtet der Fokussierung auf die Belange der Drittschuldner interessant ist - und selbstverständlich auch für die Gerichte.

Gerne nehmen wir Anregungen entgegen, was wir besser und anders machen sollten. Wir wünschen dem Buch eine weite Verbreitung und größtmöglichen Nutzen für den Leser in seiner beruflichen Praxis. In dem aus unserem Blick erforderlichen Umfang werden weiterführende Literatur und Fundstellen aus

der Judikatur angegeben. Bei der Vielfalt der Themen und der Bearbeitung durch mehrere Autoren sind nicht nur Schnittstellen der verschiedenen behandelten Gebiete sachlogisch, sondern auch eine unterschiedliche Sichtweise der einzelnen Autoren nicht ausgeschlossen. Das ist auch in der täglichen Praxis der Fall, wir haben daher nicht versucht, etwa unterschiedliche Sichtweisen auf einzelne Themen zu glätten oder gar zu vereinheitlichen, da dies dem lebendigen Meinungs Austausch und dem Fortschritt in der Praxis entgegenstünde. Die Autoren sind jedoch bemüht, stets mindestens auch die herrschende Meinung in Rechtsprechung und Literatur zu berücksichtigen.

Die Kommentierungen haben den Stand vom Frühjahr 2020.

Heidelberg, im Oktober 2020

Herausgeber und Verlag



# Einleitung



<b>A. Anspruchsdurchsetzung durch gerichtliche Entscheidung</b>	<b>8</b>
<b>B. Notwendigkeit der Zwangsvollstreckung als Schlussstein der Anspruchsdurchsetzung</b>	<b>9</b>
<b>C. Funktionen der Zwangsvollstreckung</b>	<b>11</b>
<b>D. Wahrung der Rechtsstaatlichkeit in der Zwangsvollstreckung</b>	<b>12</b>
<b>E. Drittschuldnerbezug von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen</b>	<b>13</b>
I. Figur des »Drittbetroffenen« der Vollstreckung	13
II. Kontenpfändung und Pfändung an der Quelle der Einkünfte des Schuldners	14
III. Pfändungsschutz der natürlichen Personen gegen Forderungspfändungen	14
IV. Rolle der Banken	15
<b>F. Aspekte der Vollstreckung aus ausländischen Titeln im Inland</b>	<b>16</b>
I. Ausländische Vollstreckungstitel	16
II. Unterschiedliche Durchsetzbarkeit ausländischer Titel, keine Gleichbehandlung aller Rechtsordnungen	16
III. Anerkennung und Vollstreckung von Titeln aus Staaten der Europäischen Union und des Lugano-Übereinkommens	17
1. Keine Legalisationsverfahren der Urkunde	18
2. Begriff der Anerkennung	18
3. Lugano-Übereinkommen, sonstige internationale Abkommen	18
4. Bearbeitung von Titeln der Unionsmitgliedstaaten auf der Grundlage vereinheitlichter Formulare	19
IV. Ausnahmsweise Durchsetzung ausländischer Steuer- und öffentlich-rechtlicher Sozialversicherungsforderungen im Inland	19

- V. Alleinige Maßgeblichkeit des inländischen Vollstreckungsrechts auch bei der Durchsetzung ausländischer Titel 20

## A. Anspruchsdurchsetzung durch gerichtliche Entscheidung

- 1 Die funktionierende Marktwirtschaft in einem Rechtsstaat, die liberal und sozial zugleich sein will, die auf Offenheit und Internationalität sowie auf Rechtssicherheit ausgerichtet ist, deren Grundlage die Privatautonomie darstellt und deren Bürger und Unternehmen wissen, dass es beispielsweise im Interesse des Gleichgewichts der Marktkräfte und der Marktteilnehmer dennoch geboten sein kann, die Privatautonomie soweit unumgänglich einzuhegen, kommt nicht ohne stringente staatliche Steuerungsmechanismen aus. Neben den privatautonom innerhalb der Rechtsordnung entstandenen rechtsgeschäftlichen Handlungen stehen die gesetzlichen Ansprüche zum außervertraglichen Schutz der Rechtsgüter und Rechtsverhältnisse von Bürgerinnen und Bürgern sowie von Unternehmen. Hier darf man paradigmatisch an die Regelungen des Bürgerlichen Rechts zu den unerlaubten Handlungen oder an familienrechtliche Verhältnisse, von dem Statusanspruch bis zum Unterhalt, denken.
- 2 An prioritärer Stelle stehen in diesem komplexen System zur austarierten Wahrung der Rechte der Beteiligten die staatlichen Gerichte und die für deren Verfahren geltenden Regelwerke. Ihre Aufgabe ist die Durchsetzung der Rechtsordnung gegenüber den divergierenden Interessen der an einer rechtlichen Auseinandersetzung beteiligten Parteien. Das gilt für alle Gerichtsbarkeiten, gleichgültig ob der Streit die Rechtspositionen des Bürgers oder der juristischen Personen bzw. der Gesellschaften gegenüber dem Staat oder seinen regionalen oder lokalen Gliederungen betrifft, gegenüber internationalen oder supranationalen Organisationen oder nicht-staatlichen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen (wie die Kirchen) oder ob es sich um einen Rechtsstreit zwischen Privaten (natürliche Personen, Unternehmen jeder Rechtsform) handelt. Bei den natürlichen Personen ist es systematisch auch gleichgültig, ob z. B. ein Verbraucher gegen ein Unternehmen vorgeht oder ob zwei Verbraucher untereinander einen Rechtsstreit ausfechten, beispielsweise im Familien- und Erbrecht, in Verkehrsunfallsachen oder in Nachbarrechtssachen.
- 3 Es ist – ebenfalls unter systematischem Aspekt – sogar ohne Bedeutung, ob das Gericht ein staatliches Gericht ist oder ein Schiedsgericht, denn auch dieses

schöpft seine Durchsetzungsmacht allein aus dem Monopol des Staates, rechtsstaatlich getroffene Entscheidungen zu sanktionieren und schließlich auch durchzusetzen (vgl. §§ 1060-1066 ZPO).

Da die Rechtssicherheit in der Ausprägung, dass im Rahmen der Rechtsordnung entstandene Ansprüche auch durchsetzbar sein müssen, entscheidend für das Funktionieren einer rechtsstaatlichen, sozialen und auf den Schutz von fundamentalen Menschenrechten ausgerichteten Marktwirtschaft ist, genügt es aber nicht, dass unabhängige Gerichte über das Bestehen der materiell-rechtlichen oder prozessrechtlichen Ansprüche entscheiden. 4

## B. Notwendigkeit der Zwangsvollstreckung als Schlussstein der Anspruchsdurchsetzung

Fokussiert man die weitere Betrachtung auf das im Rahmen des vorliegenden Kommentars relevante Themenfeld aus dem Komplex der Zwangsvollstreckung, so darf man holzschnittartig feststellen, dass die im Erkenntnisverfahren über einen Anspruch entscheidenden Gerichte sich die Mühe der Entscheidungsfindung hätten sparen können, wenn der Richterspruch dann doch nicht – erforderlichenfalls – durch Zwangsvollstreckung mit faktisch staatlicher Gewalt durchgesetzt werden könnte. Folgerichtig fehlt es beispielsweise der Leistungsklage im Zivilprozess an dem für ein gerichtliches Verfahren stets notwendigen allgemeinen Rechtsschutzinteresse, wenn der Kläger keinen vollstreckbaren Titel anstrebt, die Klage für ihn im Ergebnis »sinnlos« ist (vgl. statt aller *Seiler*, in: Thomas/Putzo, ZPO, 41. Aufl., 2020, vor § 253 ZPO Rn. 26 f. m.w.N.). Das ist bei Verbandsklagen von Organisationen, die die Interessen von Verbrauchern, des Wettbewerbs, der Umwelt usw. durchsetzen, nicht anders, wenn ihr Klagebegehren mit den satzungsmäßigen Verbandsaufgaben nichts zu tun hat (*Seiler*, a.a.O., Rn. 27; BGH, Urt. v. 10.3.1971 – I ZR 109/69, »Spezialklinik« - juris Rn. 10 = BB 1971, 1297, st. Rspr.). Eine Ausnahme von dem Erfordernis der Vollstreckungsfähigkeit bilden die Feststellungsklagen (vgl. für den Zivilprozess § 256 ZPO), die einen Status im Rahmen eines Rechtsverhältnisses feststellen sollen oder die bei Leistungsansprüchen dann zulässig sein können, wenn kein Zweifel ersichtlich ist, der Prozessgegner werde sich ohne etwaige Vollstreckungsmöglichkeit dem Feststellungsurteil gemäß verhalten (vgl. BGH, Urt. v. 11.01.2007 – I ZR 87/04, »Irreführender Kontoauszug« – juris Rn. 6 = NJW 2007, 3002 ff.). Diese Fälle sind selten und die Studieren- 5

den der Rechtswissenschaft lernen das im Zivilprozessrecht unter dem Schlagwort des Vorrangs der Leistungsklage, der im Allgemeinen die Feststellungsklage unzulässig macht.

- 6 Die Vollstreckung bildet somit den zweiten Teil, den wichtigen Schlussstein des gerichtlichen Streits, ab und sie ist wesentliches Kernelement des staatlichen Gewaltmonopols. Sie greift unmittelbar in die Eigentumsrechte und andere grundrechtlich geschützte Positionen ein bis zur Festnahme bei der Erzwingungshaft in der Zwangsvollstreckung nach der ZPO zur Durchsetzung der Vermögensauskunft (vgl. § 802g ZPO). Die staatliche Zwangsvollstreckung geht sogar so weit, dass einzelne Vollstreckungsmaßnahmen dann nicht notwendig sind, wenn der Beklagte zur Abgabe einer Willenserklärung rechtskräftig verurteilt worden ist. Dies ist etwa der Fall bei der Verurteilung zur Rückübereignung einer beweglichen Sache oder eines Grundstücks im Rahmen einer Insolvenzanfechtungsklage, gerichtet auf Rückgewähr nach § 143 Abs. 1 InsO. Die Rückauflassungserklärung beispielsweise des verurteilten Immobilieneigentümers (§§ 873, 925 BGB) und seine Grundbucheintragungen werden ersetzt durch die Fiktion der Abgabe dieser Erklärungen als Folge der Rechtskraft des Urteils (vgl. § 894 Satz 1 ZPO).
- 7 Die Selbsthilfe zur Durchsetzung eines Anspruchs bzw. die Selbstexekution ist zugunsten des staatlichen Gewaltmonopols damit entscheidend eingeschränkt. Interessant ist, dass der Gedanke der Selbsthilfe notwendig gerade im kommerziellen Geschäft – auch im Verhältnis zu Verbrauchern – dennoch eine erhebliche Rolle spielt. In diesem Zusammenhang ist an die Verrechnung insbesondere im Bankkontokorrent nach Maßgabe der §§ 355 ff. HGB zu erinnern, ohne die eine Führung von Zahlungskonten sachgerecht schlechterdings nicht möglich wäre. Die Verrechnung stellt eine antizipierte Aufrechnungsvereinbarung dar, im Fokus der Selbsthilfe bzw. Selbstexekution steht ferner die Aufrechnung, die einer einseitigen Aufrechnungserklärung bedarf und des Vorliegens der weiteren Voraussetzungen nach Maßgabe der §§ 387 ff. BGB. Im Rechtsstreit ist die Aufrechnung, regelmäßig auch als Hilfsaufrechnung, zudem Prozesshandlung.
- 8 Auf die Sonderfälle des Clearing bzw. der verschiedenen Formen des Netting, denen Aufrechnungen sui generis zugrunde liegen und die nicht selten ausländischem Recht unterliegen, ist hier nicht weiter einzugehen.
- 9 Im Mittelpunkt des Kontopfändungsschutzes nach § 850k ZPO spielt ein beschränktes und befristetes Aufrechnungs- bzw. Verrechnungsverbot ebenfalls eine Rolle, nämlich in Absatz 6 der Norm im Hinblick auf Leistungen nach dem

Sozialgesetzbuch oder das Kindergeld. Die Beispiele zeigen, dass die »Selbstexekution« als eine Methode der Anspruchsdurchsetzung dennoch eine erhebliche Rolle in Rechtsdogmatik und Rechtspraxis spielt.

## C. Funktionen der Zwangsvollstreckung

Die Zwangsvollstreckung hat dabei nach der Struktur des inländischen Rechts drei Funktionen: 10

**1. Individuelle Rechtsdurchsetzung.** Zum einen geht es um die vorstehend umrissene individuelle Anspruchsdurchsetzung, die durch die vorausgehende vollstreckbare gerichtliche Entscheidung legitimiert wurde. Der Gerichtsvollzieher beispielsweise nimmt dem Schuldner auch gegen seinen Willen Gelder und andere pfändbare Gegenstände weg. Das Vollstreckungsgericht beschlagnahmt Kontenguthaben und weist den Anspruch dem Gläubiger zur Einziehung zu (vgl. §§ 828 ff., 836 Abs. 1 ZPO). Das Versteigerungsgericht übereignet durch hoheitliche Entscheidung die versteigerte Immobilie an den Meistbietenden durch Zuschlagsbeschluss (§ 90 ZVG), womit die Möglichkeit geschaffen wird, durch den Teilungsplan, wiederum einen hoheitlichen Akt, den titulierten Zahlungsanspruch des betreibenden Gläubigers zu befriedigen (§§ 105 ff. ZVG). 11

**2. »Abschreckung«.** Die zweite Funktion des Vollstreckungsrechts ist im Ergebnis die Abschreckung. Der Schuldner zahlt, jedenfalls soweit ihm möglich, zweckmäßig freiwillig, ohne dass es zur Vollstreckung kommt, um dadurch hoheitlichen Zugriff auf Vermögensgegenstände zu vermeiden, einen Verfahrensablauf, den er selbst nicht mehr autonom beherrschen könnte. 12

**3. Individualvollstreckung versus Insolvenzverfahren.** Die dritte Funktion betrifft das Insolvenzverfahren, mag auch dessen dogmatischer Ansatz als Gesamtvollstreckungsverfahren zunehmend – strukturell letztlich völlig zu Unrecht - hinterfragt werden. Es bleibt dennoch die Aufgabe des Insolvenzrechts im Bereich der Unternehmen, ggf. deren Marktaustritt rechtsstaatlich zu steuern, wenn sie am Markt keine hinreichende Chance mehr haben, fortzubestehen (vgl. die BT-Drs. 12/2443 v. 15.4.1992, InsO Regierungsentwurf, S. 72, 75f.). Heute umreißt man dieses Ziel mit dem Postulat, es dürfe keine »Zombie«-Unternehmen geben. Das gegen Ende Juni 2020 beantragte Insolvenzverfahren wird zeigen, ob ein bisheriges Dax-Unternehmen, Wirecard, ein Zombieunternehmen geworden war und ab wann. 13

- 14 Trotz aller Bemühungen um die Fortexistenz eines insolvent gewordenen Unternehmensträgers wird es aus dem Blick des Praktikers stets auch eine große Zahl derjenigen Fälle geben, bei denen die übertragende Sanierung von überlebensfähigen Unternehmensteilen die optimierte ökonomische Wahl ist und der insolvente Unternehmensträger liquidiert wird.
- 15 Diese Struktur, die auch in der Sanierungsfusion des insolventen Unternehmensträgers auf einen anderen bestehen kann, bedeutet trotz Fortexistenz evtl. wesentlicher Grundzüge des unternehmerischen Konzepts des fallierten Unternehmensträgers oder trotz des Erhalts nahezu aller Arbeitsplätze, dass der bisherige Unternehmensträger erlischt. Im worst case bleibt nur die piecemeal-Zerschlagung. Ungeachtet der großen Bedeutung, die das inländische Insolvenzrecht der Gläubigerautonomie zuerkennt, handelt es sich dabei doch um einen staatlichen Eingriff in die Rechte des Unternehmens und in Gesellschafterrechte, ggf. durch Zwangsliquidation bzw. Zwangslöschung im Register (vgl. § 199 InsO, § 394 FamFG). Die europäische Restrukturierungsrichtlinie (EU) 2019/1023 (v. 20.6.2019, ABL. EU L 172 v. 26.6.2019, S. 18 ff.), die in das inländische Recht bis zum 17.7.2021 umzusetzen ist, ändert an diesen Grundstrukturen nichts (vgl. nur den Begriff des »bestandsfähigen Unternehmens«, das allein Zugang zu einem präventiven Restrukturierungsrahmens erhalten soll, in Erwägungsgrund 1 der Richtlinie, passim).

## D. Wahrung der Rechtsstaatlichkeit in der Zwangsvollstreckung

- 16 Aufgrund der Tragweite für den Schuldner und angesichts der erheblichen Eingriffe in seine verfassungsrechtlich geschützten Rechte sowie zur Wahrung der entsprechenden Gläubigerrechte in der Zwangsvollstreckung bedarf auch das Zwangsvollstreckungsverfahren eines ganzen Systems von austarierten **Rechtsbehelfen**, wie die Klauselerinnerung und die Vollstreckungsabwehrklage, um nur zwei beliebige Beispiele herauszugreifen (vgl., mit dem Fokus auf das Rechtsbehelfssystem der Immobiliervollstreckung, die übergreifende Übersicht bei *Cranshaw/Kuhn*, Rechtsbehelfe im ZVG-Verfahren, in: BeckOK ZVG, Stand: 1.4.2020, § 95 ZVG 1. Teil Abschnitt F Rn. 52 – 221a).
- 17 Diese Strukturen gelten auch für die Entscheidungen von **Schiedsgerichten**, deren Legitimation sich aus der staatlichen Akzeptanz herleitet, soweit ihr Verfahren den geforderten rechtsstaatlichen Anforderungen standhält (vgl. §§ 1025 ff. ZPO)

und deren Vollstreckbarkeit der staatlichen Zulassung durch die Oberlandesgerichte bedarf (§§ 1059 ff. ZPO).

**Vollstreckbare Urkunden** wiederum leiten ihre Legitimation von der staatlichen Verleihung der entsprechenden »Errichtungskompetenz« nach § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO ab; ihre Vollstreckung führt wieder zu den staatlichen Vollstreckungsorganen. 18

Auch die Tabellenfeststellung im Insolvenzverfahren (vgl. §§ 174 ff., 178 Abs. 3 InsO) stellt das Ergebnis eines teilprivatisierten Erkenntnisverfahrens dar, das ggf. zur Vollstreckung außerhalb des Verfahrens führen kann (vgl. § 201 InsO). 19

## E. Drittschuldnerbezug von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen

### I. Figur des »Dritt Betroffenen« der Vollstreckung

Von der Vollstreckung sind der Natur der Sache nach auch Dritte betroffen – bei der Kontenpfändung beispielsweise die **kontoführende Bank als Drittschuldner** (vgl. § 840 ZPO) oder ein Dritter, dessen Konto fehlerhaft gepfändet worden ist. Man denke an das Treuhandkonto oder Anderkonto eines Notars, Anwalts oder Insolvenzverwalters (der als solcher nach der jüngsten Judikatur des BGH kein Anderkonto führen kann, sondern nur ein offenes Treuhandkonto), in das der Gläubiger eines Treugebers bzw. des Schuldners wegen berechtigter und vollstreckbarer Ansprüche gegen den Treugeber/Schuldner pfändet. Der Kontoinhaber und Nichtschuldner, aber am Vollstreckungsverfahren wider Willen Beteiligte, muss sich dagegen zur Wehr setzen können (siehe zur Drittwiderspruchsklage § 771 ZPO); dem Pfändungsgläubiger steht kein Pfandrecht an dem Treuhandkontoguthaben zu, die Bank ist materiell kein Drittschuldner. Der Gläubiger kann nur in das Treuhandverhältnis zwischen dem Treugeber, seinem Schuldner, und dem Treuhänder auf Rückgewähr des Treuhandguts pfänden. 20

## II. Kontenpfändung und Pfändung an der Quelle der Einkünfte des Schuldners

- 21 Die Kontenpfändung bei den Banken (als Drittschuldern) ist eines der wichtigsten Vollstreckungsinstrumente und zwar aufgrund der Rolle der Kreditinstitute als Finanzintermediäre, Vermögensverwalter und Zahlungsdienstleister (vgl. § 675f Abs. 2 BGB für die Zahlungskonten) ihrer Kunden.
- 22 Neben der Kontenpfändung steht bei natürlichen Personen an vorderster Stelle die Pfändung unmittelbar an der Einkommensquelle, d. h. beim Arbeitgeber, Dienstherrn, Sozialversicherungsträger oder dem Träger von Sozialleistungen nach dem SGB II bzw. dem SGB XII.
- 23 In diesem Kontext kann es auch vorkommen, dass die Bank in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber Drittschuldner ist, wenn nämlich ein Gläubiger gegen einen Mitarbeiter der Bank als Schuldner in dessen Bezüge pfändet.

## III. Pfändungsschutz der natürlichen Personen gegen Forderungspfändungen

- 24 Es ist evident, dass es zur Sicherung des Existenzminimums des Schuldners und seiner Familie aus Gründen des Sozialstaats – vgl. Art. 20 GG – eines effizienten Pfändungsschutzes an der »Quelle« der Einkommen bedarf (vgl. §§ 850 ff. ZPO, § 36 Abs. 1 Satz 2 InsO). Es spielt dabei keine Rolle, aus welcher Quelle die natürliche Person ihr Einkommen speist, so ist etwa auch selbst erwirtschaftetes Einkommen des nicht abhängig Beschäftigten bis zur Höhe eines fiktiven Einkommens aus abhängiger Beschäftigung geschützt (vgl. § 850i ZPO). Dazu können beispielsweise auch verrentete Kaufpreisansprüche aus einem Immobilienkaufvertrag oder sicherungszedierte Mieteinkünfte gehören, Gegenstände, die prima facie nicht auf dem Programm der pfändungsgeschützten Einkünfte zu stehen scheinen (vgl. *Seiler*, in: Thomas/Putzo, ZPO, 2020, § 850i Rn. 2). Bei den Angehörigen der freien Berufe fallen etwa die Ansprüche der Vertragsärzte der Gesetzlichen Krankenversicherung gegen die Kassenärztliche Vereinigung unter diese Norm.
- 25 Der heutige praktisch vollständig bargeldlose Zahlungsverkehr bei der Zahlung von Gehältern, Renten, Vergütungsansprüchen der Selbstständigen usw. macht es unverzichtbar, dass das Zahlungskonto, das auf der Einnahmeseite von Leistungen des Arbeitgebers usw. gespeist wird, in derselben Weise gegen den Zugriff eines Gläubigers geschützt wird wie an der Quelle der Einkünfte.

Dieser soziale Schutz wird seit 1.1.2012 ausschließlich nur noch durch das P-Konto, das Pfändungsschutzkonto, nach § 850k ZPO bewirkt, dessen Reform im Frühjahr 2020 im Gange ist, die im vorliegenden Kommentar nach dem Regierungsentwurf eines Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungs-Gesetzes (PKoFoG) vom 3.4.2020 (s. die BR-Drs. 166/20) behandelt wird. Der Kontopfändungsschutz nach dieser Norm und Begleit- bzw. Verweisungsvorschriften ist bereits aktuell außerordentlich komplex ausgestaltet, eine Komplexität, die das PKoFoG noch steigert. 26

Gäbe es keinen Kontopfändungsschutz, würden Schulden des Kontoinhabers faktisch »sozialisiert«; die Gläubiger könnten das Konto »abräumen« und regelmäßig wäre der Schuldner dann auf staatliche Sozialleistungen zur Existenzsicherung angewiesen, die aufgrund deren bargeldloser Zahlung wieder dem Gläubigerzugriff offen stünden. Die Gläubiger würden in solchen Extremfällen praktisch aus staatlichen Haushalten (vgl. § 1 SGB XII, Sozialhilfe) mittelbar risikolos befriedigt. Zudem würde dadurch wenig marktgerecht der »moral hazard« von Gläubigern ohne innere Rechtfertigung gefördert. 27

Dass P-Konto ist daher der verlängerte Arm des Pfändungsschutzes des Einkommens des Schuldners an der Quelle, allerdings nicht lückenlos. Der Kontopfändungsschutz bleibt im Einzelfall hinter dem Pfändungsschutz an der Quelle zurück (vgl. *Stöber*, Forderungspfändung, 16. Aufl., 2013, Rn. 1285). 28

#### IV. Rolle der Banken

Die Banken spielen als Drittschuldner eine besonders wichtige Rolle, soweit die Gläubiger, wie weit verbreitet, in Vermögenswerte des Schuldners auf »Bankkonten« pfänden. In der Literatur wird 2013/2014 von 450.000 – 550.000 Kontenpfändungen monatlich berichtet (s. *Riebold*, Die Europäische Kontenpfändung, S. 1 mwN, übernommen von *Sudergat*, Kontopfändung und P-Konto [...], 3. Aufl., 2013). Nichtbanken als Zahlungsdienstleister spielen dabei faktisch keine Rolle. Die Bearbeitungslast der Kontenpfändungen liegt bei den Banken. Dem dabei entstehenden Aufwand steht jedoch kein Anspruch auf einen entsprechenden Ausgleich durch erhöhte AGB-mäßig definierte Kontoführungsentgelte bei den Zahlungskonten gegenüber, wie aus der Judikatur des BGH hervorgeht (vgl. nur BGH, XI ZR 500/11, BGHZ 185, 298 ff.), da die entsprechenden Verpflichtungen der Bank u. a. zur Drittschuldnererklärung (s. § 840 ZPO) und zur Abführung der den Gläubigern zustehenden Beträge (s. § 836 Abs. 1 ZPO) aus einer gesetzlichen Pflicht resultieren und keine gesondert zu vergütende Leistung im Kundenverhältnis darstellen. Damit ist 29

Quersubventionierung angesagt, d. h. die Kosten der Administration der Kontenpfändung werden im Kontenmodell aller Konten eingepreist.

## **F. Aspekte der Vollstreckung aus ausländischen Titeln im Inland**

### **I. Ausländische Vollstreckungstitel**

- 30 Die Mobilität der natürlichen Personen und ihre grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Aktivitäten sowie natürlich diejenige der Unternehmen bringt es statistisch unausweichlich mit sich, dass auch ausländische Forderungen im Inland durchzusetzen sind. Das kann, insbesondere im Binnenmarkt der EU und des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum mit EU, Norwegen, Island und Liechtenstein) bzw. im Rechtsverkehr mit der Schweiz auch aufgrund ausländischer Titel der Fall sein, deren Vollstreckung im Inland dann relevant wird, auch eine Kontopfändung.
- 31 Dieselben Phänomene wie die oben umrissenen tauchen daher auch bei der Frage auf, wie ausländische Titel im Inland zu behandeln sind. Dabei muss man auf die Typologie der Titelherkunft achten (s. zu der Thematik *Cranshaw*, ZInsO 2018, 1333-1351 und 2018, 1382-1392).

### **II. Unterschiedliche Durchsetzbarkeit ausländischer Titel, keine Gleichbehandlung aller Rechtsordnungen**

- 32 Die unter den Anwendungsbereich von Rechtsinstrumenten der Europäischen Union zum internationalen Verfahrensrecht zu subsumierenden Titel aus den Mitgliedstaaten (vgl. hierzu das Kapitel »*Vollstreckung aufgrund unionsrechtlicher Regelwerke*« des vorliegenden Kommentars) stellen die eine Kategorie dar, sonstige nationale Titel aus den Mitgliedstaaten des EWR (ohne Liechtenstein) und der Schweiz bzw. anderen Staaten, mit denen gesonderte völkerrechtliche Abkommen bestehen (wie Israel, s. dazu auch BGH, IX ZB 64/14, WM 2018, 93 ff.), die zweite Gruppe.
- 33 Zum dritten Typus gehören Titel aus Drittstaaten innerhalb und außerhalb Europas, mit denen keine völkerrechtlichen Verträge bestehen, die die Anerkennung bzw. Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen einschließen würden. Sie bedürfen zur Vollstreckung im Inland eines Vollstreckungsurteils nach den §§ 722 f. ZPO, das allerdings keine inhaltliche Überprüfung des ausländischen

Erkenntnisses bedeutet, sondern nur die Prüfung von Anerkennungshindernissen im Sinne des § 328 ZPO. War das ausländische Gericht aus Sicht des deutschen Prozessrechts unzuständig, kann das ausländische Erkenntnis nicht anerkannt werden, außerdem nicht, wenn wesentliche Verfahrensgarantien des inländischen Rechts oder der Anspruch auf ein faires Verfahren nach dem Maßstab des deutschen Rechts nicht eingehalten wurden. Auch wenn der ausländische Entscheid mit wesentlichen Grundsätzen der inländischen Rechtsordnung schlechterdings unvereinbar ist, kann er nicht anerkannt werden. Daran scheidet nach der Judikatur des BGH völlig zu Recht regelmäßig der »Strafschadenersatz« des anglo-amerikanischen, insbesondere des US-amerikanischen Zivilrechts, scheitern die »punitive damages« (s. BGH, IX ZR 149/91, BGHZ 118, 312 ff.). Diese sind als Schadenersatz mit Sanktionscharakter dem deutschen Recht fremd und systemwidrig, dogmatisch im Sinne eines modernen Schadenersatzrechts des Zivilrechts verfehlt. Es handelt sich um strafähnliche Sanktionen im Interesse spezialpräventiver Ziele. Die Abgrenzung zu ähnlichen Instrumenten des ausländischen Rechts ist nicht immer einfach.

Generell nicht vollstreckbar sind ausländische Titel, die auch nur im Ergebnis auf eine hoheitliche Forderung eines ausländischen Staates oder seiner Untergliederungen gerichtet sind (BGH, I ZR 275/14, juris; zu Ausnahmen s. sogleich unter 4.). Das deutsche Recht anerkennt ausländische Entscheidungen im Allgemeinen dennoch großzügig mit den Grenzen des § 328 ZPO, die aber auch dann einschlägig sind, wenn gegenüber dem Drittstaat, dessen Entscheid anerkannt werden soll, keine Gegenseitigkeit verbürgt ist, was in jedem Einzelfall geprüft werden muss. 34

### III. Anerkennung und Vollstreckung von Titeln aus Staaten der Europäischen Union und des Lugano-Übereinkommens

Die Unterschiede bei Drittstaaten beruhen darauf, dass gerichtliche Entscheidungen auf der Basis unionsrechtlicher Instrumente automatisch anerkannt werden und zur Vollstreckung im Inland nach neueren Entwicklungen auch keines sog. Exequaturverfahrens (»Vollstreckbarerklärungsverfahren«) bedürfen. Grund hierfür ist der Umstand, dass die »Union [...] sich zum Ziel gesetzt [hat], einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts [...]« zu schaffen und aufrecht zu erhalten sowie »weiterzuentwickeln« (siehe nur beispielhaft Erwägungsgrund 1 der »Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europ. Parlaments und des Rates v. 15. 5. 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen 35